

HAMBURGLAW.DE

Studienplatzklage – FAQ



Jean-Pierre El Sayed
Dr. F. Christian Yazhari
Gregor P. Jezierski

Wandsbeker Allee 68
22041 Hamburg
www.hamburglaw.de

Tel: 040 / 67 04 88 0
Fax: 040 / 67 04 88 10
info@hamburglaw.de

Was ist eine Studienplatzklage?

Der Begriff „Studienplatzklage“ beschreibt ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung sogenannter „verschwiegener“ Studienplätze. Sie bietet die Möglichkeit, trotz fehlendem sehr guten Abiturs, den gewünschten Studienplatz zu erhalten. Jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine EU-Staatsangehörigkeit besitzt oder als sogenannter „Bildungsinländer“ ein deutsches oder in Deutschland anerkanntes Abitur hat, kann eine Studienplatzklage einreichen. Die Note spielt nur bedingt eine Rolle. Zu beachten ist aber, dass man in dem einzuklagenden Studiengang noch nicht in Deutschland studiert haben darf. Zudem darf der Studiengang, in welchen man sich einzuklagen versucht, zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an keiner anderen Hochschule im Bundesgebiet ohne Zulassungsbeschränkung angeboten werden.

Besteht die Möglichkeit, sich für jeden Studiengang mittels Studienplatzklage einzuklagen?

Ja, es ist möglich für jeden Studiengang eine Studienplatzklage einzureichen, sofern der Studiengang bzw. der Bachelor- oder Masterstudiengang von der Bildungseinrichtung im entsprechenden Semester angeboten wird und es sich bei der Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie um eine öffentliche Einrichtung handelt.

Kann man sich an mehreren Universitäten gleichzeitig einklagen?

Ja. Bei den sogenannten „harten NC-Fächern“ ist es sogar ratsam, sich bei mehreren Hochschulen einzuklagen.

Wie viele Hochschulen sollte man verklagen?

Das hängt von dem gewünschten Studienfach ab. Sofern es sich nicht um überlaufende Studienfächer einzelner Hochschulen oder um die „harten NC-Fächer“ wie Medizin handelt, reicht vielfach schon eine Klage gegen die Hochschule Ihrer Wahl aus. Bei der Frage, an welcher Hochschule/Universität der Zugang zum Wunschstudium einzuklagen ist, sollten persönliche Vorlieben für den einen oder anderen Studienplatzort zurückgestellt werden.

Wie stehen die Chancen bei einer Studienplatzklage?

Die Frage kann nicht einheitlich beantwortet werden. Sie hängt überwiegend vom angestrebten Studienfach ab. Mit Ausnahme der „harten Studienfächer“ wie Human-, Zahn- oder Tiermedizin oder Psychologie stehen die Chancen gut. In den medizinischen Studiengängen gibt es auch hinsichtlich der Erfolgschancen eine Besonderheit, denn bundesweit versuchen sich eine hohe Anzahl von Bewerbern (generell mehr Klagen als vorhandene Plätze) regelmäßig einzuklagen.

Spielt die Abiturnote oder Wartezeiten bei der Studienplatzklage eine Rolle?

Es kommt darauf an. An einigen Universitätsstandorten entscheidet zwischen den „Klägern“, wobei regelmäßig mehr „Kläger“ als erstrittene Studienplätze vorhanden sind, das Los. Sofern freie Studienplätze von Hochschulen auch bei der Studienplatzklage nach dem Abiturdurchschnitt vergeben werden, muss dies im Vorfeld beachtet werden. Bei Studienbewerbern mit guten Noten, kann es insoweit sinnvoll sein, genau diese Hochschulen zu verklagen, bei mittleren bis schlechten Noten sollte man sich auf das Losverfahren konzentrieren.

Wird anderen Studienbewerbern mit der Studienplatzklage der Studienplatz weggenommen?

Nein. Denn die Studienplatzklage ist auf die Zulassung zu einem Studienplatz außerhalb der von der Hochschule gemeldeten Kapazitäten gerichtet. Es wird insofern nur der verfassungsrechtliche Anspruch auf freie Berufswahl in Anspruch genommen.

Kann ich mich auch in ein höheres Fachsemester per Studienplatzklage einklagen?

Ja. Da das verfassungsrechtliche Gebot der Kapazitätsausschöpfung für die Hochschulen auch in höheren Semestern gilt, besteht auch hier die Möglichkeit der Studienplatzklage.

Wann muss ich die Studienplatzklage einreichen?

Bevor eine oder mehrere Klagen bei Gericht erhoben werden, sollte abgewartet werden, ob die außergerichtliche Bewerbung Erfolg hat. Schon diese sollte vom Rechtsanwalt erfolgen. Liegt indes ein Ablehnungsbescheid vor (in den Verfahren betreffend Studienplätze der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie ergeht der Bescheid durch die hochschulstart.de (ehemals ZVS), sollte alsbald Klage eingereicht werden.

Was kostet mich eine Studienplatzklage bei Hamburglaw?

Hier kann man leider keine generelle Aussage treffen. Je mehr Universitäten verklagt werden, desto teurer ist die Klage. Die Kosten pro verklagter Universität liegen im Schnitt zwischen 500.- € und 1.500.- € - je nach Ausgang des Rechtsstreits.

Trägt die Rechtsschutzversicherung die Kosten einer Studienplatzklage?

Mehrere Rechtsschutzversicherungen bieten Deckungsschutz auch im Bereich des Hochschulverwaltungsrechts und damit der Studienplatzklage. Dabei kann es sich sowohl um die eigene Rechtsschutzversicherung des Studienplatzbewerbers als auch um die der Eltern handeln, sodass der Rechtsanwalt ggfs. direkt mit der Versicherung abrechnen kann.

Während ältere Verträge, die bedingungsgemäß auch einen Verwaltungsrechtsschutz umfassen, meist noch mehrere Studienplatzklage-Verfahren abdecken, ist diese Form des Rechtsschutzes in den neueren Verträgen (ab 2011) bis auf wenige Ausnahmen regelmäßig ausgeschlossen.

Wie lange dauert das Studienplatzklage-Verfahren?

Je nach Studienplatz und Bearbeitungsgeschwindigkeit der Gerichte ergehen die Entscheidungen generell zwei bis fünf Monate nach dem jeweiligen Semesterbeginn. Die Gerichte sind grundsätzlich um eine zeitnahe Entscheidung bemüht. Einige Gerichte entscheiden bereits unmittelbar zu Semesterbeginn.

Entstehen mir mit der Studienplatzklage Nachteile im Studium?

Nein. Ihre Dozenten erhalten keine Liste derjenigen, die sich eingeklagt haben.